Eine Gerichtssitzung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **41 (1951)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

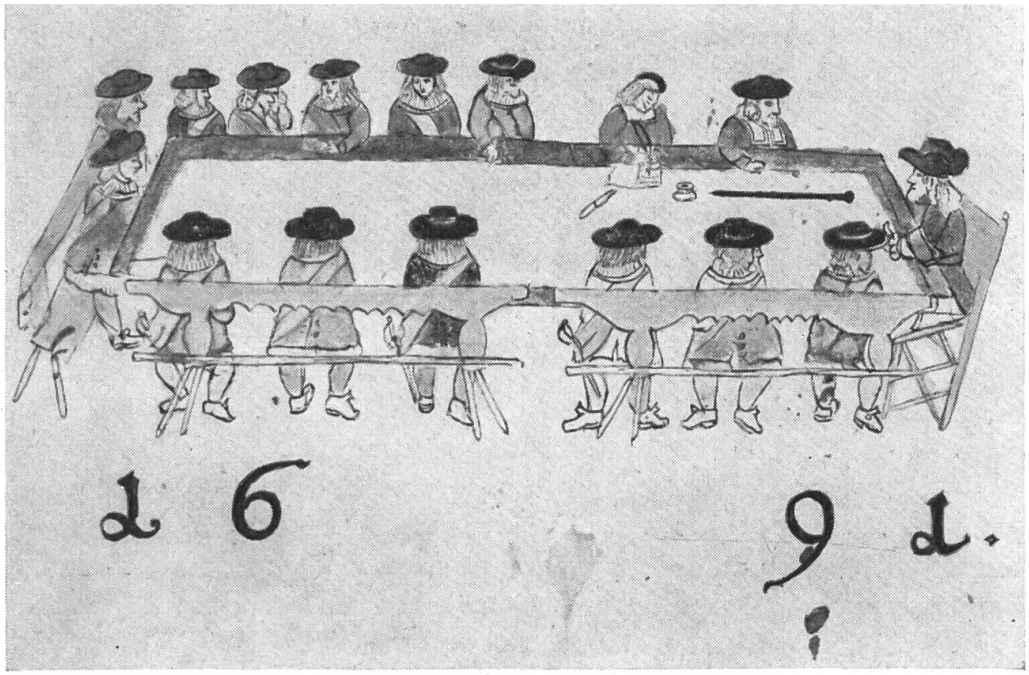

Eine Gerichtssitzung

Von befreundeter Hand erhielt ich vor einiger Zeit dieses Bild aus einem Simmentaler Landbuch, das mir eine Gerichtssitzung wiederzugeben schien. Herr Professor H. Rennefahrt, Bern, konnte mir auf meine Anfrage die richtige Auskunft geben, die lautete:

«Ihre Vermutung ist durchaus richtig: das Bild stellt eine Gerichtssitzung dar, allerdings eine ohne Parteien. Wir sehen im Bild rechts, oben am Tisch, den Vorsitzenden; vor ihm liegt auf dem Tisch der Gerichtsstab, den er zur Eröffnung der Verhandlungen und bei Verkündung des Urteils ergreift. Da das Bild offenbar wirklich aus einem Simmentaler Landbuch stammt, so wäre der Vorsitzende der «*Statthalter*», der dem Niedern (Zivil- und Frevel-) Gericht an Stelle des bernischen Tschachtlans (Oberamtmanns) vorsass. Rechts von ihm sitzt, mit besonderem Kragen ausgezeichnet, der *Landsvenner*, welcher den Statthalter vertritt, wenn dieser verhindert ist, der ihm also im Rang zunächst folgte und deshalb den Ehrenplatz einnahm. Es folgt neben ihm der *Schreiber*, an Tintenfass, Federmesser und Feder erkennbar; er ist der einzige, der keinen breitrandigen Hut trägt, sondern ein Barett. Die übrigen Männer sind die Gerichtssässen; alle tragen zum Zeichen ihrer Würde den Degen an der Seite; bei einigen ist der Degen sichtbar, bei andern nur das Gehänge, das von der rechten Schulter breit über Brust und Rücken läuft; auch der Hut auf dem Kopf deutet ihre

Stellung an. Nach dem amtlichen bernischen Regionenbuch, das gegen Ende des 18. Jahrhunderts verfasst worden ist, bestand tatsächlich jedes der vier Niedergerichte der Landschaft Obersimmental (Zweisimmen, Boltigen, St. Stephan und Lenk) aus dem Statthalter als gewöhnlichem Vorsitzenden und 14 Gerichtssässen, der Landesvenner inbegriffen. Der Schreiber wird im Regionenbuch nicht besonders erwähnt, nahm aber sicher an den Sitzungen des Gerichts teil. Dagegen gehörte nach dem Regionenbuch zu jedem Gericht ein Weibel als Hilfsperson, der aber nicht auf den Gerichtsbänken sass.

Eine genau 100 Jahre ältere Darstellung eines Niedergerichts (von Oberburg bei Burgdorf) ist wiedergegeben vor dem Titelblatt des Heimatbuches von Burgdorf, Band II (1938). Im gleichen Band S. 206 unten befindet sich eine Stelle aus einer Gerichtsordnung von Hasle bei Burgdorf (1533), wonach es den Parteien, die stehend vor dem Gericht zu verharren hatten, nicht erlaubt war, etwa einen Fuss auf die Bank zu setzen, auf der Gerichtsmitglieder sassen. Einige allgemeine Bemerkungen über die Verwaltung der Gerichtsbarkeit sind enthalten in meinen Grundzügen der bern. Rechtsgesch. III (1933) 337 ff., bes. 346.» Mitgeteilt von *P. G.*

Jahresversammlung 1951

Die 54. Jahresversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde fand am 26. und 27. Mai 1951 in Brugg statt. Sie war vorwiegend dem Gegenstand der rechtlichen Volkskunde gewidmet. Der Vorstand, der Ausschuss und die Delegierten traten bereits am Vormittag zu ihrer Sitzung zusammen. Am Nachmittag fand unter der kundigen Leitung von Herrn Prof. Dr. R. Laur-Belart eine Führung statt durch das alte, reizvolle Städtchen und durch das an kulturgeschichtlichen Zeugen der Römerzeit so reiche Vindonissa-Museum. Vor dem gemeinsamen Nachtessen im Roten Haus referierten die Herren Dr. J. Bielander, Brig, und Dr. F. Elsener, Rapperswil. Herr Dr. Bielander gab einen gedrängten Überblick über seine umfassende Inventaraufnahme der Grenzen und Grenzzeichen im Oberwallis. Herr Dr. F. Elsener zeigte anhand eines Beispiels aus der Linthebene die Rolle der Kontinuität im Bereiche der Grenzen auf. Am Nachtessen überbrachte der Stadtammann von Brugg, Herr Dr. Müller, die Grüsse seines Gemeinwesens, und die Stadtmusik Brugg konzertierte zu Ehren der Gesellschaft. Die nachfolgende Sitzung brachte drei Kurzreferate aus verschiedenen Bereichen der Rechtsvolkskunde. Herr Prof. Dr. K. S. Bader, Freiburg i. Br., wies an Beispielen aus der Strafrechtspflege und der Rechtsgüterlehre nach, wie wichtig für den Juristen die Kenntnis